

Stiftungssatzung*

der
Bürgerstiftung Gütersloh

Präambel

Die Bürgerstiftung Gütersloh ist die erste Bürgerstiftung in Deutschland, die 1996 als „Stadt Stiftung Gütersloh“ von Reinhard Mohn errichtet wurde. Sie ist eine Gemeinschaftsstiftung Gütersloher Bürger für die Bürger und reagiert auf Veränderungen und Bedürfnisse vor Ort schnell, zielgerichtet und unbürokratisch. Die Bürgerstiftung Gütersloh ist sich bewusst, dass sie ihre Aufgaben nur mit der persönlichen und finanziellen Unterstützung der Bürger erreichen kann. Sie trägt zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt und Region Gütersloh bei. Dabei ergänzt sie die Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand, kann und will sie aber nicht ersetzen.

Die Bürgerstiftung Gütersloh initiiert und führt Projekte operativ durch, fördert, vernetzt und unterstützt Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen und kooperiert mit diesen. Sie gestaltet ihre Projektarbeit effektiv, zeitlich begrenzt sowie mit ehrenamtlicher und professioneller Unterstützung.

Die Bürgerstiftung Gütersloh ist sich bewusst, dass sie ihre wachsenden Aufgaben nur mit der stetigen Gewinnung weiteren bürgerschaftlichen Engagements erfüllen kann. Sie bemüht sich daher um Spender, Zustifter und um ehrenamtliches Engagement.

Die Bürgerstiftung Gütersloh ist überparteilich und überkonfessionell.

Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, tritt für die Werte des Grundgesetzes und der europäischen Menschenrechtskonvention ein und lehnt jeglichen Extremismus ab.

Die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne verhalten, sind mit einem Engagement in der Bürgerstiftung unvereinbar.

* Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen wird in der Satzung die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Gütersloh

Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gütersloh.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Bildung, Erziehung und des Sports,
 - der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes,
 - des Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - von mildtätigen Zwecken
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,

in der Region Gütersloh bzw. in Bezug auf diese Region zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Güterslohs gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - b) die Förderung von Projekten im Bereich der vorgenannten Zwecke,
 - c) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
 - d) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,

- e) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung,
 - f) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
4. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
 5. Die Stiftung kann zur Erreichung ihrer Satzungszwecke auch Anreize durch die Vergabe von Preisen schaffen.
 6. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
 7. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Region Gütersloh gewährleistet sein. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Stadt und der Region Gütersloh gehören.
 8. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 9. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen und Verbrauchsvermögen. Das zu erhaltende Grundstockvermögen besteht aus dem Gründungskapital und den ihm zuwachsenden Zustiftungen, soweit letztere nicht als Verbrauchsvermögen zugewendet werden. Daneben kann ein Verbrauchsvermögen etabliert werden.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die realisierten Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in einer Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch Beschluss des Vorstands zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Grundstock- oder dem Verbrauchsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der Zwecke der Stiftung oder einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Stifterfonds) verbunden werden.

§ 4

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Grundstock- und Verbrauchsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 6 AO für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe und Gremien

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand im Sinne des § 84 BGB.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

III. Das Kuratorium

§ 6

Grundsatz

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke; es entscheidet über Fragen von grundlegender Bedeutung sowie über die von dem Vorstand vorgelegten Ziele und Konzepte der Projektarbeit. Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung der Stiftungszwecke und der Stiftungsstrategie.

2. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter vertreten jeweils mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern, die sich der Stadt Gütersloh besonders verbunden fühlen. Die Kuratoriumsmitglieder werden entweder auf Vorschlag aus der Mitte des Kuratoriums oder des Vorstands durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums berufen bzw. wiederberufen.
2. Die Amtszeit der Kuratoren - mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Kuratoriums - beträgt drei Jahre ab ihrer Berufung. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich.
3. Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Ausschluss eines Mitglieds

Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen außer der des Betroffenen ausschließen.

§ 9

Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein kooptiertes Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für eine komplette neue Amtszeit gewählt. Eine unmittelbare Nachberufung ist nur erforderlich, sofern sonst die Mindestanzahl an Kuratoriumsmitgliedern unterschritten wird.

§ 10

Tagungen und Beschlussfassung im Kuratorium

1. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder sich durch andere Kuratoriumsmitglieder vertreten lassen. Die Sitzung kann auch virtuell in einem elektronischen Verfahren oder gemischt virtuell und lokal (hybrides Verfahren) erfolgen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich. In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums einen Beschluss fassen. Hierüber sind die übrigen Kuratoriumsmitglieder umgehend schriftlich zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden oder schriftlich bzw. elektronisch teilnehmenden Mitglieder dafür stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.

§ 11

Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl oder Abwahl des Vorstands,
- b) die Festsetzung der jährlichen Finanzpläne (Budget),
- c) die Genehmigung großer neuer Stiftungsvorhaben, soweit sie nicht im Budget enthalten sind,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
- e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stifter- und Patenforums,
- f) die Festlegung der Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Vorstand,
- g) die Behandlung von Angelegenheiten grundlegender Bedeutung.

§ 12

Vergütung

Die Tätigkeit der Kuratoren ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen gem. § 670 BGB.

IV. Der Vorstand

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Vorstandes durch das Kuratorium berufen. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich tätig sein. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen gem. § 670 BGB.

5. Der Vorstand entwickelt im Rahmen der Stiftungszwecke die Ziele und Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit. Der Vorstand legt diese dem Kuratorium zur Entscheidung vor. Der Vorstand verantwortet die Ausführung der Entscheidungen des Kuratoriums.
6. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Das Kuratorium kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung das Recht zur Alleinvertretung einräumen.
7. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Mitglied im Kuratorium sein.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Sitzung kann auch virtuell in einem elektronischen Verfahren oder hybrid oder im Umlaufverfahren erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters bzw. die des Sitzungsleiters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.

V. Die Geschäftsführung

§ 15

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer berufen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung können vom Vorstand aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten und die Rechnungslegung,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands zeichnungsberechtigt. Vom Kuratorium kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

5. Der Geschäftsführer und Stellvertreter können hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.
6. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. In diesem Fall nimmt der Geschäftsführer nicht an Entscheidungen des Vorstandes teil, die sein Amt als Geschäftsführer betreffen.

VI. Das Stifter- und Patenforum

§ 16 Grundsatz

Das Stifter- und Patenforum besteht aus denjenigen Zustiftern, Paten, Spendern und Zeitspendern, die der Bürgerstiftung einen besonderen Betrag bzw. Beitrag gespendet bzw. zugewendet haben und/oder vom Kuratorium in das Forum berufen wurden. Es soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. In der Sitzung informiert der Vorstand über die Aktivitäten der Stiftung. Näheres regeln die Leitlinien zum Stifter- und Patenforum.

VII. Finanzplanung

§ 17 Grundsatz

Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 31. Dezember vom Vorstand aufzustellen und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu übergeben.

§ 18 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 20 Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für die Stiftungen geltenden Rechts. Die Stiftung erfüllt insbesondere die sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Unterrichts-, Anzeige- und Vorlagepflichten.

§ 21 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

IX. Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

§ 22 Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung und Abwicklung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss, oder die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, soweit dies gesetzlich möglich ist, oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
3. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit. Satzungsänderungen werden erst nach Zustimmung der

Stiftungsbehörde wirksam. Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen, bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Finanzamts.

4. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder über die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, soweit dies gesetzlich möglich ist, oder die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Stellungnahme des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Gütersloh, 26.11.2025

Das Kuratorium der Bürgerstiftung Gütersloh